

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.10.2018

§ 169 GVG muss wie folgt ergänzt werden: Geräte, mit denen in der Hauptverhandlung unerlaubt Ton- oder Filmaufnahmen gemacht werden, können beschlagnahmt und eingezogen werden.

Begründung

Nach § 169 GVG sind Ton- und Filmaufnahmen während einer Gerichtsverhandlung grundsätzlich untersagt.

Für Aufnahmen durch die Medien hat die Rechtsprechung eine Lösung erarbeitet, die sinnvoll und angemessen ist. Zunehmend problematisch sind jedoch Aufnahmen durch Privatpersonen, insbesondere durch Zuhörer.

Ton- und Filmaufnahmen ohne Veröffentlichungszweck sind nicht von der Vorschrift erfasst. Für sie gilt die Sitzungspolizei des Vorsitzenden nach § 176 GVG. Das GVG räumt dem Vorsitzenden Möglichkeiten ein, „weitere“ Aufnahmen zu verhindern. Für eine dauerhafte Beschlagnahme oder für das Löschen bereits gefertigter Aufnahmen ist aber keine Ermächtigung erkennbar. Dabei ist auch zu bedenken, dass es nicht möglich ist festzustellen, ob die Aufnahme für eine Veröffentlichung, etwa in sozialen Medien, gedacht ist.

Vor dem Hintergrund, dass heute nahezu jeder Besucher einer Hauptverhandlung ein Smartphone bei sich hat, liegt hier eine Regelungslücke vor. Bei Verfahren mit großem Zuschauerinteresse wurde von den Wachtmeistern in den Gerichten mehrfach beobachtet, dass Bild-, Film- oder Tonaufnahmen von Privatpersonen angefertigt wurden. In der Regel ist es den

Wachtmeistern in einer Verhandlungspause gelungen, diese Personen zum Löschen der Aufnahme zu überreden. Man kann allerdings nicht davon ausgehen, dass die Überredungskünste auch in Zukunft immer erfolgreich sein werden. Hier erfordert insbesondere das Sicherheitsbedürfnis der Richter, Staatsanwälte und Schöffen eine weitergehende Eingriffsbefugnis, zumal auch die Regelungen des StGB nicht einschlägig sind.